



Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung des Kommunalunternehmens Leutershausen (VES/EWS)

vom 14.12.2023

Aufgrund des Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes erlässt das Kommunalunternehmen Leutershausen folgende Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung:

§ 1 Beitragserhebung

Das Kommunalunternehmen Leutershausen erhebt einen Beitrag zur Deckung seines Aufwandes für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungsanlage Leutershausen durch Maßnahmen an den Einrichtungseinheiten Leutershausen und Brunst, mit denen die Funktionsfähigkeit sowie die Qualität und Leistungsfähigkeit der Einrichtung insgesamt verbessert werden. Die ehemalige Teichkläranlage in Hetzweiler wurde aufgrund der schwachen Vorflutverhältnisse aufgelassen und das Abwasser an die Kläranlage Brunst angeschlossen.

Folgende Maßnahmen werden bzw. wurden durchgeführt:

- a) Erneuerung der Kläranlage Brunst inkl. Maßnahmen in Hetzweiler als Zufluss zur Kläranlage Brunst**
- Umbau des Regenüberlauf Brunst zu einem Stauraumkanal (DN2000; 84m³) mit obenliegender Entlastung zur Drosselung und Rückhaltung der Zuläufe
 - Bau eines Hebewerks in Form eines Pumpenschachtes mit zwei Tauchmotorpumpen
 - Errichtung eines Betriebsgebäudes in Holzständerbauweise mit Flachfeinsiebrechen und Waschpresse, Fällmittellager- und Dosierraum, Betriebsraum und WC
 - Bau eines Vorklärbeckens in Betonbauweise (365m³)
 - Einbau eines Rotationsscheibenkörpers für eine Belastung von 500EW und 10 l/s mit nachgeschalteter Denitrifikation und Lamellenabscheider
 - Ertüchtigung und Räumung des bestehenden Schönungsteiches
 - Schaffung von Kompensationsflächen nach BayKompV in Brunst
- Maßnahmen in Hetzweiler**
- Umbau des Regenüberlauf Hetzweiler zu einem Stauraumkanal (Drachenprofil 1400; 54m³) mit obenliegender Entlastung zur Drosselung und Rückhaltung der Zuläufe
 - Bau eines Pumpwerks als Pumpenschacht mit zwei Tauchmotorpumpen
 - Bau einer Druckleitung vom Pumpwerk Hetzweiler zum Vereinigungsschacht der Druckleitung Gutenhard – Kläranlage Brunst
 - Umbau der beiden Klärteiche zu Regenrückhaltebecken mit 139m³ und 773m³
 - Schaffung von Kompensationsflächen nach BayKompV in Hetzweiler
 - Errichtung einer Photovoltaikanlage mit etwa 50m² Fläche und 11kWp auf dem Dach des Betriebsgebäudes für den Kläranlagenbetrieb
- b) Erneuerung und Optimierung der Kläranlage Leutershausen**
- Zulaufhebewerk: Betonsanierung und Erneuerung der Hebeschnecken, Ergänzung durch eine Redundanzpumpe

- Rechengebäude: Verbesserungen an der Gebäudesubstanz, Erneuerung der Rechenanlage mit Waschpresse und Sanddeklassierer
- Neubau eines belüfteten Sand- und Fettfangs und Abbruch des bestehenden
- Verkleinerung des Vorklärbeckens auf 87m³ mit Primärschlammabzug und Modernisierung des Räumers
- Abbruch von Werkstatt und Voreindicker
- Neubau Maschinengebäude in Betonbauweise mit Unterbringung von neuer Pumpen- und Gebläsetechnik sowie eines Schaltraums, in dem die gesamte EMSR-Technik der Anlage untergebracht ist.
- Neubau eines Verteilerbauwerkes, in dem zukünftig das Abwasser der TVU, das keiner mechanischen Vorbehandlung bedarf, dem Klärprozess zugeführt wird.
- Umbau und maschinentechnische Sanierung des Belebungsbeckens 1
- Neubau Belebungsbecken 2 mit 1.600m³
- Einbau von Einlaufbauwerken in die beiden vorhandenen Nachklärbecken
- Auflassung des bestehenden Zwischenklärbeckens
- Umbau der bestehenden Belebungsbecken I und II zu Schlammvorlage und Filtratspeicher (je 130m³)
- Neubau eines Fällmitteltanks mit Dosierstation und Abfüllplatz für die Phosphorfällung.
- Umbau des bestehenden Betriebsgebäudes im EG mit Erneuerung der Sanitäranlagen in einen Schwarz/Weiß-Bereich und Modernisierung der Einrichtungen
- Installation der maschinellen Schlammverdickung in der bestehenden Werkstatt/Garage und Erweiterungsbau nach Westen für die neu zu installierende Schlammmentwässerungsanlage incl. Verladung.
- Anbau am Betriebsgebäude nach Osten mit neuen Garagen und Werkstatt sowie Unterbringung der Mess- und Probenahmestrecke für das TVU-Abwasser
- Erneuerung bestehender Pumpen um die Pumpleistung zu gewährleisten
- Installation eines Blockheizkraftwerkes zur effizienten Nutzung der anfallenden Faulgase
- Erneuerung des Gasbehälters
- Entleerung und Verfüllung der bestehenden Schlammstapelbehälter
- Errichtung einer Photovoltaikanlage mit etwa 2.675m² Fläche und 250kWp auf Freiflächen und den Dächern für den Kläranlagenbetrieb
- Verlegung der erforderlichen Rohrleitungen und Kabel
- Erneuerung der Außenanlagen, Einzäunung und Beleuchtung
- Räumung und Außerbetriebnahme der Schönungsteiche und Umwidmung als Gewässer
- Schaffung von Kompensationsflächen nach BayKompV

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben sowie für Grundstücke und befestigte Flächen, die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, auf denen aber tatsächlich Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht,

oder

2. sie – auch aufgrund einer Sondervereinbarung – an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

§ 3 Entstehung der Beitragsschuld

- (1) Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Verbesserungs- und Erneuerungsmaßnahmen tatsächlich beendet sind. Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragspflicht erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.
- (2) Wenn die Baumaßnahme bereits begonnen wurde, kann das Kommunalunternehmen Leutershausen schon vor dem Entstehen der Beitragsschuld Vorauszahlungen auf die voraussichtlich zu zahlenden Beiträge verlangen.
- (3) Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinn des Artikel 5 Abs. 2a KAG, entsteht die – zusätzliche – Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.
- (4) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkraft-Treten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.
- (2) Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 2.200 m² Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten bei bebauten Grundstücken auf das 5-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2.200 m², bei unbebauten Grundstücken auf 2.200 m² begrenzt.
- (3) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Für die Berechnung der Dachgeschossfläche werden zwei Drittel der Fläche des darunter liegenden Geschosses angesetzt. Bei Dachgeschossen, die nur teilweise ausgebaut sind, werden nur die teilausgebauten Geschossflächen entsprechend Satz 4 berechnet.
- (4) Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.
- (5) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige oder die für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1.

§ 6 Beitragssatz

- (1) Der Investitionsaufwand wird auf 15.000.000,00 € geschätzt. Hiervon werden 70 % durch Verbesserungs- und Erneuerungsbeiträge finanziert, die nach der Summe der Grundstücksflächen und der Summe der Geschossflächen umgelegt werden.
- (2) Da der Aufwand nach Absatz 1 noch nicht endgültig feststeht, wird gemäß Art. 5 Abs. 4 KAG in Abweichung von Art. 2 Abs. 1 KAG davon abgesehen, den endgültigen Beitragssatz festzulegen.
- (3) Der vorläufige Beitragssatz beträgt:
 - a) pro m² Grundstücksfläche 0,50 €
 - b) pro m² Geschossfläche 13,00 €.
- (4) Für Grundstücke, von denen kein Niederschlagswasser eingeleitet werden darf, wird der Grundstücksflächenbeitrag nicht erhoben.
- (5) Für Grundstücke, von denen kein Schmutzwasser oder Niederschlagswasser in die Kläranlagen zugeführt, sondern für die lediglich ein Recht zur Einleitung von vorgeklärtem Schmutzwasser aus häuslichen Kleinkläranlagen in die öffentliche Oberflächenentwässerung besteht, beträgt der Beitrag:
 - a) pro m² Grundstücksfläche 0,50€
 - b) pro m² Geschossfläche 1,30 €.
- (6) Der endgültige Beitragssatz pro Quadratmeter Grundstücksfläche und Geschossfläche wird nach Feststellbarkeit des tatsächlichen Aufwandes festgelegt.

§ 7 Fälligkeit

Der vorläufige Beitrag wird in 2. Abschlägen, mit jeweils 40 %, erhoben. Der erste Teilabschlag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig. Entsprechendes gilt für Vorauszahlungen.

Der dann verbleibende Restbetrag wird nach Feststellbarkeit des tatsächlichen Aufwandes per Bescheid festgesetzt.

§ 7a Ablösung des Beitrags

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8
Pflichten der Beitragsschuldner

Die Beitragschuldner sind verpflichtet, dem Kommunalunternehmen für die Höhe der Abgabemaßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

§ 9
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Leutershausen, den 14.12.2023


Dietrich-Dacian Negrea
Vorstand